



Amtsgericht Peine

Beschluss Terminbestimmung

07 K 19/25

02.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Dienstag, 6. Oktober 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47, versteigert werden:

Ein **halber Anteil** des im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Peine Blatt 15119, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 55/100 Miteigentumsanteils an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Peine	9	62/365	Gebäude- und Freifläche, Berliner Ring 4	810

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Aufteilungsplan Nr. 1 nebst Sondernutzungsrecht an den Einstellplätzen Nr. 1 bis 5

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 66.900,00 €

Objektbeschreibung:

1/2 ideeller Anteil einer Arztpraxis (Teileigentumseinheit Nr. 1) mit ca. 148 m² Nfl. im von der Straße aus gesehen vorderen (östlichen) Teil eines nicht unterkellerten eingeschossigen Gebäudes mit Dachgeschoss-Bereichen (Bj. ca. 1980)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin